

Stadt Germering
Bebauungsplan Otto-Wagner-Straße
Ehemaliges TSV-Gelände

Die Stadt Germering erläßt zur Deckung dringenden Wohnbedarfs gem. § 1 und 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch - BauGB-Maßnahmengesetz - mit § 2 Abs. 1 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 - BayBO - (GVBl. S. 251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGB. I S. 132) diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Bebauungsplan beiliegend

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Bebauungs- und Baulinienpläne.

Gefertigt: 10.02.1994

geändert: 02.08.1994

08.10.1994

08.11.1994

02.05.1995

04.07.1995

ergänzt gem. Schreiben des Landratsamtes vom 10.07.1995

Bearbeitung:	Graf
Projektgemeinschaft	Planungsgruppe 504, Dierk Brandt, Uwe Graf Frohschammerstr. 14 - 80807 München Tel.: (089) 359 60 36, Fax : 3590 456 Architekturbüro Franz Dirtheuer Jahnstraße 46 - 80469 München Tel.: (089) 260 87 70 - Fax: 260 56 70 Landschaftsarchitektinnen C. Weber & U. Widmer Daiserstr. 15 - 81371 München

543

542/4

542/28

542/21

542/5

542/6

542/34

542/7

542/17

542/44

542/45

MI	g
0,8	9 530

DAVON:

HAUS 1&2 FLURNR. 541/2, 542/3, 542/22.
 HAUS 3 FLURNR. 541/10: 1600 M²



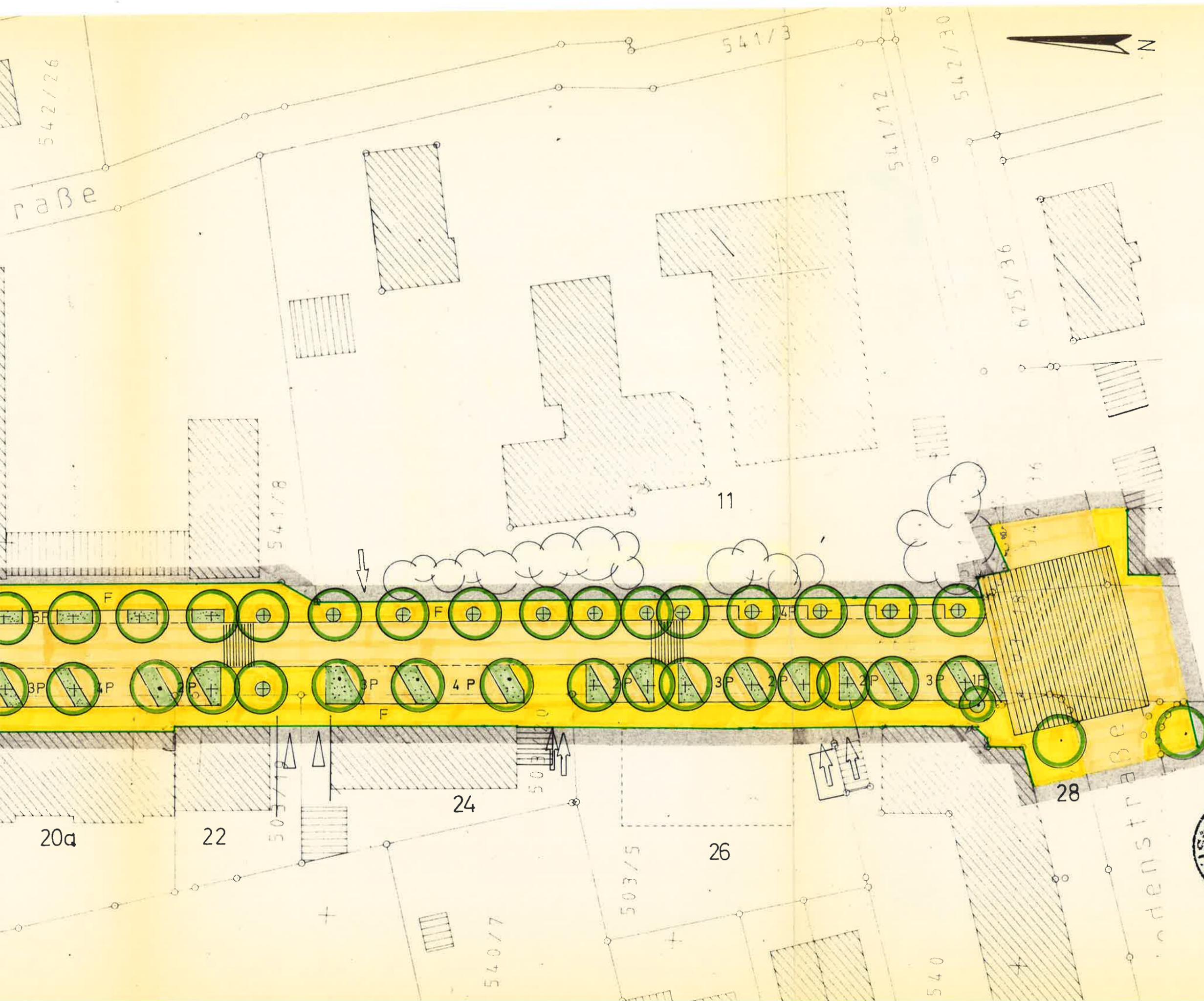
HAUS 1

HAUS 2

OTTO-WAGNER-STRASSE

KRIEGER-STRASSE

110KV HOCHSPANNUNGS-FREILEITUNG



Stadt Germering
 Bebauungsplan
 Otto-Wagner-Straße
 Ehemaliges TSV-Gelände

Festsetzungen beiliegend

M = 1:500

GEFERTIGT: 10. Feb. 1994
 GEANDERT: 02. Aug. 1994
 08. Okt. 1994
 08. Nov. 1994
 02. Mai 1995
 04. Juli 1995

Bearbeitung: Graf
 Projektgemeinschaft
 Planungsgruppe 504
 D. Brandt + U. Graf
 Frohschammerstr. 14
 80807 München
 Tel.(089)359 60 36

Architekturbüro
 Franz Dirtheuer
 Jahnstr. 46
 80 469 München
 Tel.(089)260 87 70

Landschaftsarchitektinnen
 C. Weber + U. Widmer
 Daisersstr. 15
 81371 München



08. Jan. 96
 Germering, den
Dr. Peter Braun
 Dr. Peter Braun,
 Erster Bürgermeister

Festsetzungen

1.  Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1. MI Mischgebiet nach BauNVO § 6
nicht zugelassen sind:
Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Vergnügungsstätten.
Die gewerblichen Anteile beschränken sich auf das Erdgeschoß.
 - 2.2.  Zone für erdgeschossige Nebenanlagen:
Fahrradschuppen
Schuppen für Wertstoffbehälter, Kinderwagen
 - 2.3.  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - 2.4. Im Bereich der ostseitigen eingeschossigen Bebauung (Haus 2 und Haus 3) sind ausschließlich Wohnnutzung und ihr zugeordnete Freiflächen zulässig

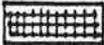
3. Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1. 9.530 Bruttogeschoßfläche insgesamt von 9.530 m²
Aufteilung der Geschoßfläche für Haus 1 & 2
mit den Flurnummern 541/2, 542/3, 542/22 7 930 m²
für Haus 3 mit der Flurnummer 541/10 1 600 m²
 - 3.2. 0,8 GRZ als Höchstgrenze, einschließlich aller Grundflächen gemäß BauNVO §19 Abs.4
 - 3.3. III Anzahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze z.B. 3 Geschosse
 - 3.4. + T Terrassengeschoß als Vollgeschoß,
dabei können aber nur max. 80 v. H. der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses überbaut werden.
 - 3.5. Die maximale Traufhöhe gemessen von der Oberkante Gehsteig der Otto-Wagnerstraße bis Oberkante Fußboden Terrassengeschoß (siehe Hinweis Nr. 8: Regelquerschnitt) wird mit 10 m festgesetzt.

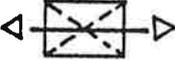
4. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

4.1.  Baulinie

4.2.  Baugrenze

4.3. g Geschlossene Bauweise

4.4.  Innerhalb der angegebenen Zone Haus 2 sind von der Baulinie abweichende Rücksprünge bis zu der angegebenen Tiefe von 2,0 m zulässig. Rücksprünge sind je Geschöß einzeln zulässig. Im 1. und 2. Obergeschoß sind Rücksprünge auf die Baugrenze bis max. zu 2/3 der Fassadenlänge zulässig.

4.5.  Durchgänge als Verbindung der Otto-Wagner-Straße zur Freifläche im Osten sind in der dargestellten Anzahl zu erstellen. Die Lage in Nord-Südrichtung kann verändert werden. Die Durchgänge werden nicht auf die zulässige Bruttogeschoßfläche (3.1) angerechnet.

5. Verkehrsflächen

5.1 Öffentliche Verkehrsflächen

5.1.1.  Straßenflächen

5.1.2.  Fuß- und Radwege

5.1.3.  Fußwege

5.1.4.  Flächen mit besonderer Platzgestaltung, die Anzahl der Flächen ist einzuhalten, die Lage ist veränderbar.

5.2. GFL Private Wege mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Öffentlichkeit

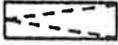
5.3.  Straßenbegrenzungslinie

5.4. Zur Anpassung aller Wege (5.1.2., 5.1.3., 5.2) an den Bestand der Umgebung sind Abweichungen von festgesetzter Wegeführung möglich.

6. Ruhender Verkehr

6.1. P Parkplätze im öffentlichen Raum

6.2. RP Fahrradabstellplätze

- 6.3.  Gemeinschaftstiefgaragen und Umgrenzung der Fläche für Gemeinschaftstiefgarage
- 6.4.  Ein- und Ausfahrten
- 6.5.  Rampen
 Alle Rampen zu Tiefgaragen sind überdacht und als allseitig geschlossene Baukörper auszuführen. Die Seitenwände der Rampenbauwerke sind mit schallabsorbierendem Material auszukleiden. Rampendächer können als Glasdach ausgeführt werden.
 Die Rampen der Tiefgaragen müssen bei der Einfahrt eine beinahe ebene Fläche (max. Neigung 3%) auf eine Länge von mind. 4 m als Stauraum aufweisen.
- 6.6. In den Decken der Tiefgaragenbauwerke sind Öffnungen vorzusehen, die eine natürliche Belichtung ermöglichen. Die Aufgänge aus den Tiefgaragen sind zu den gemeinsamen Erschließungsbereichen zu führen. Die Gestalt dieser Aufgänge ist benutzerfreundlich und hell auszuführen.
- 6.7. Bei Realisierung einer gemeinsamen Tiefgarage für die Fl.Nrn: 541/2 und 541/10 darf die südliche Rampe nur als Zufahrt benutzt werden.

7. Gebäudegestaltung

7.1. Baukörper

Der Hauptbaukörper Haus 1 ist als geschlossener Baukörper ohne Vor- und Rücksprünge in der Horizontalen und Vertikalen auszuführen. Für die Untergliederung der einzelnen Gebäudeteile, die entlang der Verkehrsstraßen angeordnet sind, sind jeweils an den Treppenhäusern Rücksprünge von mindestens 0,5 m vorzusehen. Die Baulinie mit Wintergärten, Loggien, Erkern und Balkonen darf maximal 0,75 m überschritten werden.

7.2. Sockel

Bei Gebäuden mit erdgeschossiger Ladennutzung muß die Oberkante des Erdgeschoßfertigfußbodens niveaugleich mit der angrenzenden Geländeoberfläche liegen. Alle Zugänge und Treppenhäuser sind behindertengerecht auszuführen, Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

7.3. Dach

Für die neuen Hauptgebäude sind nur Pultdächer mit einer Dachneigung von 5°-15° zulässig. Innerhalb eines Gebäudes ist eine einheitliche Dachneigung vorgeschrieben. Im Bereich der Dachgeschosse sind Flachdächer als Terrassen festgesetzt.

Für die nach Osten gartenorientierten Gartenhofhäuser (Haus 2 und 3) sind nur flachgeneigte Grasdächer zulässig.

7.4. Dachdeckung

Für alle Pultdächer von Hauptgebäuden sind nur Stehfalz-Blechdeckungen zugelassen.

Für Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind außerdem Wellfaserzement- und Glasdächer, für erdgeschossige Anbauten auch Grasdächer zulässig. Flachdächer sind weitestgehend für die angrenzenden Räume zu nutzen (z.B. als Terrassen).

7.5. Dachgauben, Dachfenster sind nicht zulässig

7.6. Nebengebäude

Nebengebäude (s. 2.2.) sind entweder als Holzkonstruktion oder als Stahl-Holzkonstruktion (z.B. Stahlstützen mit Holzpfetten, stahlunterspannte Holzträger, ...) mit Holzverschalung, bzw. als Glashäuser auszuführen. Die Holzkonstruktionen sind unbehandelt oder farbig lasiert zulässig.

8. Energie, Versorgung

8.1. Die Anwendung energiesparender Technik für größere Einzelbauvorhaben, z.B. Entlüftungstechnik mit Wärmetauschern, Sonnenkollektoren für Warmwasserbereitung u.ä., wird ausdrücklich zugelassen. Sie müssen in Form und Dacheinpassung, Werkstoff und Farbe in Einklang mit der baulichen Gestaltung stehen.

8.2.  Fläche für Versorgungsanlagen, z.B. Strom, Wärme

8.3.  Fläche für einen kleinen Wertstoffhof

8.4.  Trafostation

8.5. Müll

Für sämtliche Hauptgebäude im Planungsgebiet sind im Bauantrag Flächen für getrennte Müll- und Wertstoffsammlung nachzuweisen. Die Behälter sind in die Haupt- oder in der Nebengebäudezone (s. 3.2.) zu integrieren. Es ist ausreichend Platz für die Unterbringung mehrerer Behälter zur Müllsortierung vorzusehen.

9. Werbeanlagen

9.1. Werbeanlagen sind nur entlang der Otto-Wagner-Straße zulässig.

Bei Leuchtwerbeanlagen sind Einzelbuchstaben vorgeschrieben. Die Verwendung von Kastenanlagen ist ausgeschlossen.

Leuchtwerbeanlagen sind so zu gestalten, daß keine Lichtabstrahlung nach oben erfolgt.

10. Grünordnung

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind während der geplanten Baumaßnahmen sowie bei der Gestaltung und Pflege von Freiflächen die Ziele von Naturschutz und Landespflege gem. §1 des BNatSchG und gem. Art. 1 Abs. 2 BayNatSchG zu berücksichtigen.

Gestaltung und Genehmigung

Die Gestaltung und Bepflanzung von zu begrünenden Flächen hat nach einem verbindlichen Freiflächengestaltungsplan zu erfolgen, der von einem Fachbüro gemeinsam mit den übrigen Bauantragsunterlagen einzureichen ist.

Bepflanzung und Vegetation allgemein

Zur Bepflanzung sind bevorzugt einheimische und standortgerechte Gehölze entsprechend der Pflanzenliste (10.17.) zu verwenden. Nadelbäume werden in untergeordneter Anzahl auf den Grundstücksflächen östlich Haus 1, 2, und 3 zugelassen (zulässige sind bevorzugte Arten der Artenliste 10.17). Die Zahl der im Plan dargestellten zu pflanzenden Bäume ist als Mindestzahl zu verstehen. Die festgesetzte Begrünung ist fach- und artengerecht zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind den Qualitätsanforderungen der Festsetzungen entsprechend zu ersetzen. Die Spielplätze sind mit Spielelementen und -geräten aus geeigneten Werkstoffen nach DIN 18 034 auszustatten und nach Altersgruppen zu differenzieren. Die Bekanntmachung des BStLM vom 21.6.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen ist in der Nachbarschaft der Spielplätze zu beachten. (LUMBL Nr. 7/8 vom 27.8.1976). Im Pflegeplan für den Unterhalt der Grünflächen ist dies zu berücksichtigen.

10.1.  Straßenbegleitgrün

10.2.  Kinderspielplätze, Größe und Ausstattung nach DIN 18 034
 Spielplätze für die Altersgruppe der 3-6-Jährigen,
 Mindestgröße: 60 qm
 Spielplätze für die Altersgruppe der 6-12-Jährigen,
 Mindestgröße: 675 qm

10.3 Private Grundstücksfläche

- 10.3.1.  Parkartige Bepflanzung der Privaten Grundstücksfläche .
Freiflächengestaltung nach Freiflächengestaltungsplan: Einzelbäume, Baum- und Buschgruppen, Blumenwiese, Rasen, Wege, Bodenmodellierung. Zulässig sind einheimische Baum- und Straucharten bevorzugt nach Artenliste 10.17.
- 10.3.2.  Private Grundstücksfläche vor bestehenden Ladengeschäften (Fl.Nr. 503/8), die durch Baumbepflanzung an die Straßenallee anschließt. Die befestigten Freiflächen sind wasserdurchlässig zu bauen.
- 10.4.  Grenze der Einfriedung privater Grundstücksflächen
- 10.5. Die unbebauten Flächen der Grundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen oder als Stellplätze angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Zulässig sind bevorzugt einheimische Baum- oder Straucharten (siehe Artenliste 10.17.).
- 10.6.  Bäume vorhanden
- 10.7.  Baumscheiben
- 10.8.  Bäume zu pflanzen
Zulässig sind bevorzugt Bäume nach Artenliste (10.17). Bei Einhaltung der festgesetzten Anzahl sind geringfügige Abweichungen in der räumlichen Anordnung zulässig.
- 10.9.  Bäume, zu pflanzen mit einer Endwuchshöhe nicht über 6,0 m
- 10.10. Als Sichtschutz sind ausschließlich leichte, transparente Rankgerüste aus Stahl und Draht zulässig.
- 10.11. Vor Zäunen sind im Anschluß an öffentliche Flächen freiwachsende, ungeschnittene Hecken zu pflanzen. Zulässig sind bevorzugt einheimische Straucharten (siehe Artenliste 10.17.).
- 10.12. Die Tiefgaragenüberdeckung incl. 10 cm Drainageschicht, Vlies, Wurzelschutz und Mutterboden wird zur Pflanzung von Bäumen für mindestens 30 v. H. der Fläche mit mindestens 0,80 m und für den anderen Teil mit mindestens 0,60 m festgesetzt.

- 10.13. **Oberirdische Stellflächen**
 Die Stellflächen für Kfz sind mit mindestens einem Laubbaum je 3 Parkplätzen zu überstellen.
 Es sind unversiegelte Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2 m und einer Mindestgröße von 10 qm zu erstellen und so zu schützen, daß der offene Erdbereich nicht überfahren werden kann. Baumscheiben sind im Straßenbereich zulässig.
 Pflanzgröße: Hochstämme mindestens 20-25 cm Stammumfang
 Zulässige Arten: bevorzugt nach Artenliste (siehe 10.17.)
 Oberfläche: Parkplätze sind in wasserdurchlässiger und biologisch aktiver Bauart herzustellen (z.B. Rasen oder sandverfugtes Pflaster, wassergebundener Belag)
 Die Erstellung des Fahrbahnbelages aus oberflächenversiegelndem Material ist auf die Mindestfahrbahnbreite für den Begegnungsverkehr zu beschränken. Die übrige Fläche ist mit versickerungsfähigem Belag auszuführen.
- 10.14. **Untergeordnete Fuß- und Radwege** sind aus möglichst durchlässigem Material (Platten, Pflaster, wassergebundener Belag, Kies) herzustellen. Sie werden bei der Ermittlung der Anzahl der zu pflanzenden Bäume als Flächen mitgerechnet.
- 10.15. **Schutz des Oberbodens**
 Der Oberboden ist in seiner gesamten Mächtigkeit vor den jeweiligen Baumaßnahmen abzutragen und bauseits in Mieten einer maximalen Basisbreite von 3 m und einer Höhe von 1,5 m zu lagern. Bei längerer Lagerung des Oberbodens sind die Mieten mit Leguminosen anzusäen.
- 10.16. **Schutz von Flächen mit Pflanzbindung**
 Die Gebiete mit flächenhafter Pflanzbindung sind zu jeder Zeit von Ablagerungen wie Bodenaushub, Schutt und Abfällen sowie während der Bauzeit von Baustellenverkehr, Lagerung von Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen, freizuhalten.
 Der geschützte Baumbestand ist durch fachgerechte Baumschutzmaßnahmen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu sichern.
 Ein entsprechender Baustelleneinrichtungsplan ist rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde zur Beurteilung vorzulegen.
- 10.17. **Artenliste der einheimischen Bäume und Sträucher sowie zusätzlich geeigneter Straßenbäume**
- Bäume
- | | |
|--------------------|-----------------|
| Quercus robur | - Stiel-Eiche |
| Quercus petraea | - Trauben-Eiche |
| Tilia cordata | - Winter-Linde |
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Sorbus torminalis | - Elsbeere |
| Fraxinus excelsior | - Esche |

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Pyrus Pyrae</i>	-	Birne
<i>Ulmus glabra</i>	-	Berg-Ulme
<i>Prunus avium</i>	-	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Gemeine Eberesche
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn

Straßenbäume

<i>Platanus acerifolia</i>	-	Platane (Otto-Wagner-Straße)
<i>Gleditsia triacanthos</i>	-	Lederhülsenbaum
<i>Sophora japonica</i>	-	Schnurbaum
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommer-Linde
<i>Aesculus Hippocastanum</i>	-	Roßkastanie
<i>Aesculus carnea</i>	-	Kastanie, rotblühend
<i>Populus simoni</i>	-	Birken-Pappel
<i>Populus nigra italica</i>	-	Säulen-Pappel

Sträucher

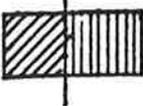
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weiß-Dorn
<i>Crataegus oxyacantha</i>	-	Weiß-Dorn
<i>Corylus avellana</i>	-	Haselnuß
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Gemeine Heckenkirsche
<i>Viburnum lantana</i>	-	Wolliger Schneeball
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Liguster
<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Kreuzdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Rhamnus frangula</i>	-	Faulbaum
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball
<i>Rosa arvensis</i>	-	Wild-Rose
<i>Berberis vulgaris</i>	-	Berberitze
<i>Clematis vitalba</i>	-	Gemeine Waldrebe

Nadelbäume nur für den privaten Bereich

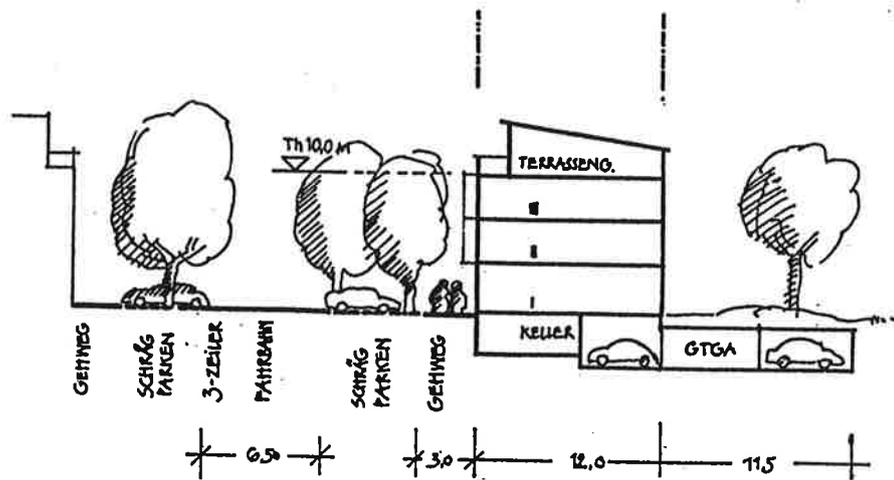
Nadelbäume

<i>Abies alba</i>	-	Weiß-Tanne
<i>Pinus nigra austriaca</i>	-	Schwarz-Kiefer
<i>Pinus mugo</i>	-	Berg-Kiefer
<i>Picea abies</i>	-	Rot-Fichte

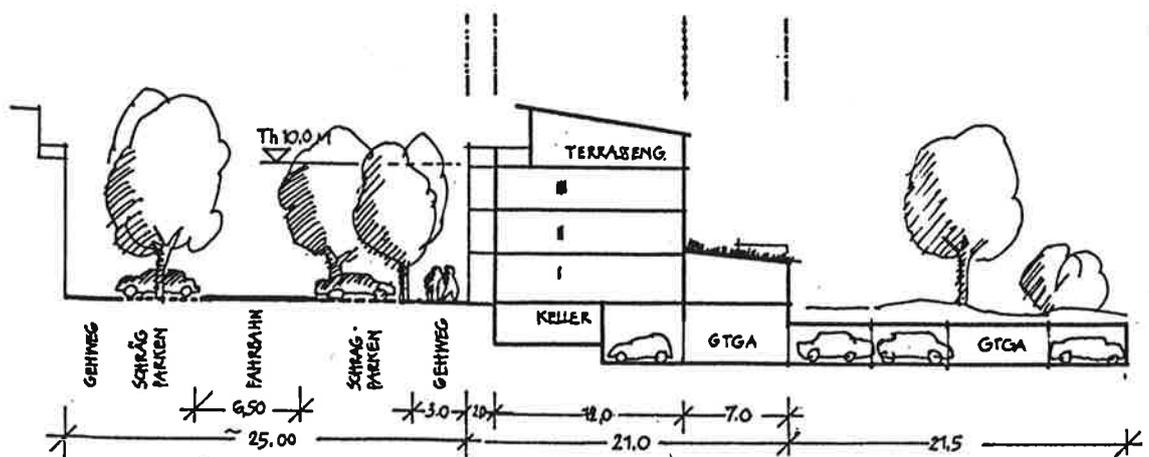
HINWEISE

1.  Bestehende Haupt- und Nebengebäude
2.  Bestehende Grundstücksgrenze
3. 665 Flurnummer, z.B. 665
4. +10 + Maße in Meter, z.B. 10 m
5.  Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
6. Regenwasser sollte aufgefangen und nutzbar gemacht werden.
7. Die Vorschriften der Satzung für Werbeanlagen der Stadt Germering - Werbs sind zu beachten.
8. Schnittzeichnung

HAUS 1



HAUS 2



9. Aus der Summe der notwendigen Stellplätze für die Gebäude im Planungsgebiet können bis zu 20 Parkplätze abgelöst werden. Davon entfallen auf das Flurstück 541/10 vier Stellplätze.
10. Der Nachweis der notwendigen Fahrradabstellflächen ist auch unter zu Hilfenahme der Abstellplätze (RP) im öffentlichen Straßenraum möglich.
11. Die Nutzungsschablone beschreibt folgende festgesetzte Werte:

MI	g	Mischgebiet	geschlossene Bebauung
0,80	9.530	GRZ	Geschoßfläche

12. Aufgrund der Vervielfältigungen können Maßungenauigkeiten auftreten. Die Katasterdarstellung stimmt mit den amtlichen Karten des Bayerischen Landesvermessungsamtes überein.
13. Innerhalb der Schutzstreifen der 110 kV-Bahnstromleitung (2 x 30 m) müssen Baupläne für Bauwerke zur Überprüfung der Sicherheitsbelange der Deutschen Bahn AG vorgelegt werden (ergänzt gem. Schreiben des Landratsamtes vom 10.07.1995).
14. Bei Pflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern muß ein Mindestabstand von 1,5 m zu Gasleitungen eingehalten werden (ergänzt gem. Schreiben des Landratsamtes vom 10.07.1995).

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat der Stadt Germering hat in der Sitzung am 21.12.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am 14.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB)



Germering, den... **08. Jan. 96**

Dr. Peter Braun
 Dr. Peter Braun, Erster Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.02.1994 bis 18.03.1994 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich dargelegt.



Germering, den... **08. Jan. 96**

Dr. Peter Braun
 Dr. Peter Braun, Erster Bürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 2 BauGB-MaßnahmenG vom 18.08.1994 bis 5.09.1994 in den Rathäusern Germering und Unterpfaffenhofen öffentlich ausgelegt.



Germering, den... **08. Jan. 96**

Dr. Peter Braun
 Dr. Peter Braun, Erster Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 2 BauGB-MaßnahmenG vom 11.05.1995 bis 12.06.1995 in den Rathäusern Germering und Unterpfaffenhofen erneut öffentlich ausgelegt.



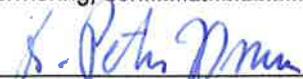
Germering, den... **08. Jan. 96**

Dr. Peter Braun
 Dr. Peter Braun, Erster Bürgermeister

5. Die Stadt Germering hat mit Beschluß des Stadtrates vom 04.07.1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Germering, den 08. Jan. 96.


 Dr. Peter Braun, Erster Bürgermeister

6. Die Stadt Germering hat den Bebauungsplan am 05.07.1995 gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 3 a Abs. 1 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstfeldbruck zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Bescheid vom 10.07.1995; AZ: 21-610-11/6-829 die Genehmigung erteilt.

Siegel



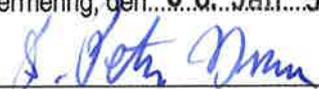
Fürstfeldbruck, den 08. Feb. 1996


 Büchner
 jur. Staatsbeamter

7. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist am 12.07.1995 ortsüblich durch Anschlag an die Amtstafel bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.
 Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und des § 215 Abs.1 BauGB sowie der § 9 BauGB-MaßnahmenG wurde hingewiesen.
 Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Germering, den 08. Jan. 96.


 Dr. Peter Braun, Erster Bürgermeister